

SATZUNG

der

Deutsche Bildung AG

Frankfurt am Main

(Stand: 30. November 2015)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Deutsche Bildung AG“

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft erbringt umfassende Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Förderung von Bildung oder beruflicher Weiterentwicklung unter der Marke „Deutsche Bildung“. Hierzu werden auch eigene Bildungsveranstaltungen konzipiert und angeboten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, nicht jedoch Tätigkeiten nach § 34 c GewO sowie Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 91.666,00 EUR (in Worten: einundneunzigtausendsechshundertsechundsechzig Euro) und ist eingeteilt in 91.666 Stückaktien ohne Nennwert.

§ 5

Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.

2. Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht. Der Vorstand kann daher mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Verbriefung der Aktien einschränken oder ausschließen.

3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichen von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz geregelt werden.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden sowie eines zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen - unabhängig von einer Geschäftsordnung gemäß. § 6 - folgende Rechtsgeschäfte:

1. Die Aufnahme bzw. Ausreichung von Darlehen ab 500.000 EURO;
2. Der Abschluss von Pensionsverträgen;
3. Die Übernahme von Bürgschaften.

§ 8**Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Alt. befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

IV.**Aufsichtsrat****§ 9****Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrates, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. § 104 AktG bleibt unberührt.
5. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen.

§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung im unmittelbaren Anschluss an diejenige Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.
2. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, übt der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates - vorbehaltlich abweichender Bestimmung - dessen Aufgaben und Befugnisse aus.
3. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden bei gleichzeitiger Unterrichtung des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung

der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telekopie oder durch elektronische Post einberufen.

2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beratung und Beschlussvorschlägen bekanntzumachen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung alle seine Mitglieder persönlich, durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei Abstimmungen der Stimme enthält.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Beschlussfassungen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten sind.
6. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates können außerhalb von Sitzungen schriftliche, telegrafische, fernschriftliche, fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Telekopie erfolgen, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten.

§ 12**Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem abgegeben. Nur der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärung entgegenzunehmen.

§ 13**Vergütung**

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, sofern das Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausgeübt hat.

V.**Hauptversammlung****§ 14****Einberufung, Ort**

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Der Vorstand kann auch jeden anderen Ort für die Durchführung der Hauptversammlung bestimmen.

2. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag erfolgen, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich vor der Versammlung anzumelden haben. § 121 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.
3. Die Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung berechtigt, wenn sie sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einberufung der Hauptversammlung hierfür mitgeteilten Adresse angemeldet haben. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen.

§ 15

Vorsitz, Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert das verbleibende Aufsichtsratsmitglied und bei dessen Verhinderung ein unter der Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählter anderer Vorsitzender.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er ist ermächtigt, angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den Verlauf der Hauptversammlung im Ganzen, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festzulegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, die Rednerliste zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.
3. Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, es sei denn diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften verlangen eine größere Mehrheit.
5. Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
6. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss, gegebenenfalls der Lagebericht und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss nach dem Gesetz oder gemäß der Hauptversammlung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers beim Aufsichtsrat sind der Jahresabschluss, der Lagebericht

und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann nach Maßgabe von § 58 Abs. 3 AktG weitere Beträge des festgestellten Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen oder eine andere Verteilung unter den Aktionären beschließen.

§ 18

Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschluss etwa entstehenden zusätzlichen Aufwands.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 19

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 20


Gründungsaufwand

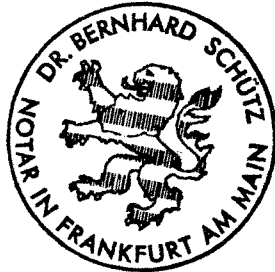
Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt die FORATIS AG.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 30. November 2015 (meine UR Nr. 4185 / 2015 S) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2015


Dr. Bernhard Schütz
Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 01.12.2015

Dr. Bernhard Schütz, Notar